

Art. 44.

Ist die Verfolgung einer bestimmten Person nicht durchführbar, oder deren Verurteilung wegen des Vorhandenseins von Gründen, die eine Bestrafung ausschließen, nicht möglich, so ist, wenn der Inhalt eine strafbare Handlung begründet, auf Antrag des Anklägers auf Verfall und Unbrauchbarmachung in einem selbständigen Verfahren durch das Landgericht zu erkennen.

Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Urteil. Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung, und des Art. 41 dieses Gesetzes über die Hauptverhandlung, über das auf Grund einer Hauptverhandlung gefällte Urteil und dessen Aufsehung sind entsprechend anzuwenden. Wird auf Verfall oder Unbrauchbarmachung erkannt, so treffen die Kosten des Verfahrens den Herausgeber oder Verleger.

Ergreifen sich die Voraussetzungen für das selbständige Verfahren in der Hauptverhandlung über eine Anklage, so kann über den Antrag auf Verfall oder Unbrauchbarmachung in dem freisprechenden Urteil, oder wenn es zu einem Urteil in der Hauptsache nicht kommt, in einem besonderen Urteile erkannt werden.

Art. 45.

Auf Antrag des Anklägers hat das Gericht in dem Strafverfahren wegen einer Handlung den Inhalt einer Zeitung begangenen strafbaren Handlung auf Veröffentlichung des Urteiles in dieser Zeitung zu erkennen. Die Bestimmungen des Art. 24 Absf. 1 sind dem Sinne nach anzuwenden. Die Veröffentlichung muß in der ersten oder zweiten Nummer, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, in der im Art. 23 vorgeschriebenen Weise erfolgen.

Wenn es durch die begleitenden Umstände gerechtfertigt ist, kann das Gericht über Antrag des Anklägers dem Verurteilten auch eine weitere Veröffentlichung auferlegen, wobei es die Art und den Zeitpunkt der Veröffentlichung

bestimmt, auch kann das Gericht die Veröffentlichung auftragen, wenn die strafbare Handlung durch ein anderes Druckwerk begangen wurde. Die Veröffentlichung ist durch Hinterlage der Nummer, in der sie erfolgte, innert 8 Tagen nach Ablauf der hierfür bestimmten Frist dem Gerichte nachzuweisen. Wird die Veröffentlichung nicht rechtzeitig nachgewiesen, so kann das Gericht, in Privatanklagefachen der Privatankläger die Veröffentlichung selbst veranlassen. Die Kosten der Veröffentlichung gehören zu den Kosten des Strafverfahrens.

Auch in dem selbständigen Verfahren über einen Antrag auf Verfall und Unbrauchbarmachung kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses beauftragt und dem zum Kostenersatz Verpflichteten aufgetragen werden.

Art. 46.

Die Verpflichtung des verantwortlichen Schriftleiters einer Zeitung zur Veröffentlichung einer Berichtigung nach Art. 24 und 45 gilt, wenn dessen Verantwortlichkeit auf gehört hat, bis zur Erfüllung auch für jeden nächsten verantwortlichen Schriftleiter dieser Zeitung.

Art. 47.

Personen, die bei der Herstellung einer Zeitung berufsmäßig mitwirken, sind in einem Strafverfahren, das wegen des Inhaltes der Zeitung eingeleitet worden ist, bei allen Fragen, die sich auf eine in den allgemeinen Strafgesetzen begründete Verantwortlichkeit beziehen (Art. 30) von der Verbindlichkeit zur Absehung des Zeugnisses befreit.

Diese Befreiung erstreckt sich nicht auf Inseerate.

Art. 48

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.